

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN
(Gebührenverordnung)

Fassung vom 18.01.2024

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gegenstand	1	3
Auslagen	2	3
Mehrwertsteuer	3	4
Aufwandgebühren	4	4
Bezug der Gebühren	5	4
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6	4
Säumnis	7	4
Inkrafttreten	8	5
Genehmigung	9	5

Anhang 1	Tarife der Präsidialabteilung
Anhang 2	Tarife Sicherheit
Anhang 3	Tarife Finanzabteilung
Anhang 4	Tarife Bauabteilung (Hochbau / Planung)
Anhang 5	Tarife Bauabteilung (Tiefbau / Umwelt)
Anhang 6	Tarife Sozialdienst

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 21 Abs. 4 Ziff. 4.3 der Gemeindeordnung vom 2.12.2001
- Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 16 Abs. 4 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 20.6.2011
- das Abwassergebührenreglement vom 20.6.2011
- das Abfallgebührenreglement vom 20.6.2011
- das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 13.9.1999
- das Wassergebührenreglement vom 20.6.2011
- das Friedhofreglement vom 27.11.2000
- die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas (VKF) vom 13.7.2004

folgende

Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung)

Gegenstand

Art. 1

¹ Ausgehend vom allgemeinen Gebührenreglement werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.

² Die Anhänge 1 - 6 sind Bestandteil der Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen kommunalen Vorschriften sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Zuzüglich zu den Gebühren erhebt die Gemeinde Auslagen.

² Als Auslagen im Sinn von Artikel 4 des Allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere:

- a Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind bzw. Fr. 5.-- übersteigen,
- b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

³ Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

⁴ Auslagen nach Absatz 2 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Mehrwertsteuer auf den spezialfinanzierten Leistungen Wasser, Abwasser und Abfall ist zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.</p> <p>² Auf den mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen des Allgemeinen Haushaltes ist sie darin enthalten.</p>
Aufwandgebühren	<p>Art. 4</p> <p>Gestützt auf Artikel 8 des Allgemeinen Gebührenreglements setzt der Gemeinderat die Aufwandgebühren wie folgt fest:</p> <p>a. Aufwandgebühr I: 70.-- Franken/Stunde; b. Aufwandgebühr II: 100.-- Franken/Stunde.</p>
Bezug der Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die in der Sache zuständigen Verwaltungsabteilungen stellen die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in der Regel bar oder mit Kreditkarte zu bezahlen. In Ausnahmefällen oder wenn der Tarif es vorsieht, werden die Gebühren in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.</p>
Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszins	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Säumnis	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Gebührenpflichtige unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist.</p> <p>² Die in der Sache zuständigen Verwaltungsabteilungen verfügen Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.</p> <p>³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, macht die Abteilung Finanzen die Ausstände auf dem Betreibungsweg geltend.</p>

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- Abwassergebührenverordnung vom 7.10.2004
- Anhang 22 der Dienstordnung der Feuerwehr
- Art. 7 der Verordnung über das Bestattungswesen

Genehmigung

Art. 9

Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 4. August 2011 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Juli 2012 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffer 1.14 tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 2

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 7. August 2014 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 2 Ziffer 2.2.3 treten per sofort in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 28. August 2014 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffer 1.13 treten per sofort in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 19. März 2015 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffern 1.17 und 1.18 treten per sofort in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffern 1.8 treten per 01.03.2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Januar 2017 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffern 1.7 tritt per 01.03.2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 9. März 2017 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffer 1.10 tritt per 01.04.2017 und die Änderungen betreffend Anhang 1 Ziffern 1.15 und 1.16 treten per 01.05.2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 6. April 2017 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffer 1.10 tritt per 01.05.2017 und die Änderungen betreffend Anhang 1 Ziffer 1.17 treten per 01.08.2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung und Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Juni 2017 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 3 sowie Anhang 1 Ziffern 1.7 und 1.8 treten rückwirkend per 01.01.2017 und die Änderung betreffend Anhang 1 Ziffer 1.10 tritt rückwirkend per 01.05.2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2017 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang 1 Ziffer 1.13 treten per 01.10.2017 resp. 01.10.2018 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 5

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2018 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang 5 Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.3 und Ziffer 5.3.4 treten per 01.10.2018 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 2

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Juli 2022 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Anhang 2 Ziffer 2.2.3 tritt per 01.01.2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Albert Rösti

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juni 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang 1 Ziffer 1.13 treten per 01.10.2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 5

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 16. November 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang 5 (Abfallgebühren), Ziff. 5.3.3 und Ziff. 5.3.4 Grundgebühr treten per 01.01.2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang 1 (Unpersönliche GA), Ziff. 1.7 treten per 01.02.2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. G. Mösching-Signer sig. A. Röthlisberger

Teilrevision der Gebührenverordnung Anhang 1

Genehmigungsvermerk

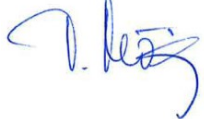
Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Januar 2024 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang 1 (Niederlassung und Aufenthalt), Ziff. 1.1 treten per 01.02.2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:



Gertrud Mösching-Signer



Anita Röthlisberger